

## Inhaltsverzeichnis

### *Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- Morellstr. 24 a - b
- Weiherstr. 21
- Hugo-Junkers-Str. 3
- Josef-Priller-Str. 25
- Josef-Priller-Str. 25 a
- Auf dem Kreuz 36
- Wolframstr. 5 a
- Weite Gasse 6
- Friedenstr. 26, 28

### *Versteigerung von Pfandgegenständen*

### *Zweckvereinbarung zwischen den Städten Augsburg, Gersthofen und Neusäß über die Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Güterverkehrszentrum Raum Augsburg*

### *Vermietung an Betreiber von Fotoautomaten*

### *Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte*

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.09.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-387-2  
 Bauvorhaben: Umbau von 4 Gewerbeeinheiten in Wohnungen, Anbau von einer Terrasse, 3 Balkonen und Einbau einer Dachterrasse  
 Baugrundstück: Morellstr. 24 a - b  
 Flur Nr.: 5099/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weiler, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.09.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-369-1  
 Bauvorhaben: Ausbau des Daches, Errichtung einer Dachterrasse und einer Gaube  
 Baugrundstück: Weiherstr. 21  
 Flur Nr.: 1924/32, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.09.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2009-723-2  
Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit 27 Seniorenwohnungen und 107 TG-Stellplätzen  
Baugrundstück: Hugo-Junkers-Str. 3  
Flur Nr.: 5350/164, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt.  
Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.09.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2009-722-2  
Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit 152 Studentenwohnungen  
Baugrundstück: Josef-Priller-Str. 25  
Flur Nr.: 5350/164, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt.  
Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.09.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2009-724-2  
 Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit 19 Seniorenwohnungen, Verwaltung und gemeinschaftlicher Nutzung sowie Verbindungsgängen  
 Baugrundstück: Josef-Priller-Str. 25 a  
 Flur Nr.: 5350/164, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.09.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-487-1  
 Bauvorhaben: Umbau der Agnes-Bernauer-Realschule für Ganztagsbetreuung  
 Baugrundstück: Auf dem Kreuz 36  
 Flur Nr.: 1630/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung im Amtsblatt der Stadt Augsburg gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.09.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-428-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Ateliers  
Baugrundstück: Wolframstr. 5 a  
Flur Nr.: 5700/107, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung im Amtsblatt der Stadt Augsburg gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.09.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-225-1  
 Bauvorhaben: Anbau eines Therapieraumes, Einbau einer Kinderkrippe und DG-Ausbau mit Errichtung eines Fluchttreppenhauses  
 Baugrundstück: Weite Gasse 6  
 Flur Nr.: 781, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.09.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-429-2  
 Bauvorhaben: Neubau einer Pelletsheizung mit Bunker  
 Baugrundstück: Friedenstr. 26, 28  
 Flur Nr.: 1167/10, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Fr. Weiler, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Versteigerung von Pfandgegenständen**

Am **Mittwoch, 06. und Donnerstag 07. Oktober 2010** führt das Leihamt der Stadt Augsburg jeweils ab 9.00 Uhr eine öffentliche Versteigerung im Pfarrsaal des Kath. Stadtpfarramtes St. Max, Franziskanergasse 4 in Augsburg, durch. Aufgerufen werden die im **April und Mai 2010** verpfändeten Gegenstände mit den Nummern **288210 - 290602**. Die Auslösung oder Verlängerung von Pfändern ist nur noch bis Dienstag, **05.10.2010**, 16.00 Uhr im städt. Leihamt, Bei St. Max 1, möglich. Die in der Versteigerung dem Leihamt zugeschlagenen Pfänder können ab Dienstag, **12.10.2010**, dort erworben werden. Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Mi. 13.00 – 16.00 Uhr, Do. von 13.00 – 17.30 Uhr.

Fundräder – Versteigerung:

Am Freitag, 08. Oktober 2010 werden ab 9.00 Uhr im Innenhof des Anwesens Klaukestr. 6, 86153 Augsburg, ca. 80 Fahrräder der Fundstelle versteigert.

Fundsachen – Versteigerung:

Am Montag, 11. Oktober 2010 werden ab 9.00 Uhr im Pfarrsaal des kath. Pfarramtes St. Max, Franziskanergasse 4 in Augsburg die Fundsachen versteigert.

Stadt Augsburg  
Leihamt

### **Zweckvereinbarung zwischen den Städten Augsburg, Gersthofen und Neusäß über die Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Gegenstand der Vereinbarung sind die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im Gebiet des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg. Es werden die Aufgaben Wasserversorgung im Verbandsgebiet von der Stadt Gersthofen sowie Abwasserentsorgung von der Stadt Augsburg, jeweils durch Ausdehnung der betreffenden Einrichtungen auf das Verbandsgebiet, erfüllt.

Das Ortsrecht der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit die Wasserabgabesatzung vom 22.12.1981 (Amtsblatt der Stadt Gersthofen Nr. 53 vom 30.12.1981) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.12.1981 (Amtsblatt der Stadt Gersthofen Nr. 53 vom 30.12.1981) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25.10.2001 (Amtsblatt der Stadt Gersthofen Nr. 263 vom 15.11.2001) gelten demzufolge innerhalb des in § 2 der Zweckvereinbarung genannten Gebietes auch für die Grundstücke in Augsburg.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 21.05.2010, Gz.: 55.1-1443.4/18 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigt und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 10/2010 S. 154 amtlich bekannt gemacht.

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Stadtentwässerung Augsburg

### **Vermietung an Betreiber von Fotoautomaten**

Die Stadt Augsburg, Liegenschaftsamt vermietet ab dem 01.01.2011 einen Aufstellplatz für fünf Jahre im Erdgeschoss des Verwaltungszentrums der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18 in 86152 Augsburg, im Bereich des Bürgerbüros und einen weiteren Aufstellplatz im Foyer des Haupteinganges.

Der Zuschlag erfolgt gegen Höchstgebot. Die Ausschreibungsunterlagen können beim Liegenschaftsamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg mit frankiertem DIN-A4-Freiumschlag (1,45 €) angefordert werden.

Die vollständigen Angebote sind bis spätestens 05.11.2010 an die Stadt Augsburg, Liegenschaftsamt, z. Hd. Frau Wiesnet-Geierhos, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg zu richten.

Stadt Augsburg  
Liegenschaftsamt

### **Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte**

Der blaue Parkausweis Nr. 914/947 für eine Schwerbehinderte ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Talio  
Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr